

BGer 5A_209/2022 vom 30. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_209_2022

FR: TF 5A_209/2022 du 30 mars 2022

IT: TF 5A_209/2022 del 30 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3; 141 IV 249 E. 1.3.1).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid werden die Voraussetzungen der fürsorglichen Unterbringung umfassend dargestellt; damit setzt sich der Beschwerdeführer letztlich nicht auseinander, sondern er macht einzig in abstrakter Weise geltend, dass es sich um Freiheitsberaubung handle. Vielmehr wendet er sich gegen verschiedene Tatsachenfeststellungen des angefochtenen Entscheides, indem er festhält, dass eigentlich alles in Ordnung sei und er sich bei einer Entlassung selbstverständlich an die Empfehlungen halten und das Insulin täglich selbst spritzen würde; in einer eigenen Wohnung könnte er sich verstandes- und gefühlsmässig wieder frei entfalten und hätte er auch wieder mehr Taschengeld zur Verfügung. Indes erfolgen diese Ausführungen in rein appellatorischer Weise; es wird nicht dargetan, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid, wonach ausserhalb einer stationären Unterbringung eine hohe Gefahr der Dekompensation der psychischen Erkrankung und einer Entgleisung des Diabetes mellitus bestehe, willkürlich sein sollen. Ebenso wenig scheint die damit einhergehende Bejahung einer akuten Selbstgefährdung und der Notwendigkeit der aktuellen Unterbringung rechtsverletzend. Das Obergericht schliesst nicht aus, dass mittel- oder längerfristig ein Wechsel in ein betreutes Wohnen denkbar sein könnte, hält aber hierfür einen vorerst im Rahmen der Unterbringung in der Stiftung B. _____ erfolgenden Tatbeweis (vermehrte Übernahme von Selbständigkeit, etwa bei der Körperpflege oder Medikamenteneinnahme) für unabdingbar.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Indes ist angesichts der konkreten Umstände auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.